

Steyr, 15.04.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

BMW Österreich Holding GmbH
Änderungsanzeige - Nutzungsänderung Anbau Gebäude 63.5 OG

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: 4400 Steyr, Hinterbergerstraße 2	Termin: 6. Mai 2024, 9.00 Uhr
--	--------------------------------------

Wir laden Sie ein, als Beteiligter zur gegenständlichen Amtshandlung zu kommen. Es besteht die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

In das Einreichprojekt können Sie beim Amtsgebäude Reithoffer, Pyrachstraße 7, 3. Stock, Zimmer-Nr. 342, während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr) Einsicht nehmen.

Es wird empfohlen, innerhalb des Einsichtnahmezeitraumes einen Termin zu vereinbaren (Tel. 575-417 oder 418).

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde
- durch Hausanschlüge
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde (www.steyr.gv.at)

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Sie werden darauf hingewiesen, dass ein geeigneter Raum für die Aufnahme der Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen ist.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **Ihre Parteistellung im gegenständlichen Verwaltungsverfahren verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:
Im Auftrag:

MMag. Tamara Schedlberger, BSc. LL.B.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an den Magistrat der Stadt Steyr, Amtsgebäude Reithoffer / Bau-, Anlagen- und Wasserrecht, Pyrachstraße 7, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.